

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Workshop «Fotografieren macht Schule» von Monica Beurer Boirar

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für einen Workshop «Fotografieren macht Schule» von Monica Beurer Boirar interessieren. Das Angebot richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer, steht aber auch allen anderen Interessierten offen. Eine frühzeitige Anmeldung sichert Ihnen die Teilnahme. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung.

## 1. Was diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Workshopleiterin für den von ihr veranstalteten Workshop «Fotografieren macht Schule».

## 2. Anmeldung

**2.1** Der Vertrag zwischen Ihnen und der Workshopleiterin kommt mit der vorbehaltlosen Bestätigung Ihrer Anmeldung zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen) für Sie und die Workshopleiterin wirksam. Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmer.

## 3. Leistungen

**3.1** Unsere Leistungen ergeben sich aus der Workshop-Ausschreibung. Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Workshopleiterin schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind. Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen am Ort des Workshops sind Sie selber besorgt.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

**4.1** Die Preise ersehen Sie aus der Workshop-Ausschreibung. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person bei Unterkunft im Doppelzimmer (in Schweizer Franken).

### 4.2 Zahlung

Sofern in der Ausschreibung keine anderen Zahlungsbedingungen aufgeführt sind, hat der Workshop-Preis bis spätestens 21 Tage vor dem Workshop einzutreffen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung ist die Workshopleiterin berechtigt, die Workshopleistungen zu verweigern.

## 5. Sie können den Workshop nicht antreten (Annullierung)

**5.1** Bei Änderungen, Umbuchungen oder Annullierungen werden folgende Annullierungskosten erhoben:

30 bis 15 Tage vor Beginn des Workshops 30% des Workshop-Preises  
14 bis 8 Tage vor Beginn des Workshops 50% des Workshop-Preises  
7 bis 3 Tage vor Beginn des Workshops 80% des Workshop-Preises  
2 Tage bis am Beginn des Workshops, no-show 100% des Workshop-Preises.

**5.2** Massgebend zur Berechnung des Annullierungs-, Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Workshopleiterin; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

### 5.3 Annullierungskostenversicherung

Im Workshop-Preis ist keine Annullierungskostenversicherung eingeschlossen.

## 6. Workshopabsage durch die Veranstaltenden

### 6.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen

Die Workshopleiterin ist berechtigt, Ihren Workshop abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen

dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt Ihnen die Workshopleiterin den bereits bezahlten Workshop-Preis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss Ziffer 5 und weitere Schadenersatzforderungen.

### 6.2 Mindestteilnehmenden-Zahl

Für alle angebotenen Workshops gilt eine Mindestteilnehmenden-Zahl, die Sie bei der jeweiligen Workshopausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmenden-Zahl nicht erreicht, kann die Workshopleiterin die Workshops bis spätestens 4 Wochen vor dem Workshop-Beginn absagen.

### 6.3 Unvorhersehbare Ereignisse, Höhere Gewalt

Sollten unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse oder höhere Gewalt den Workshop erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann der Workshop abgesagt werden.

## 7. Programmänderungen, Leistungsausfälle während des Workshops

**7.1** Die Workshopleiterin kann aus rechtlich zulässigen Gründen das Programm oder einzelne Leistungen ändern, sofern dadurch keine wesentliche Programmänderung entsteht oder der Charakter des Workshops verändert wird.

**7.2 Wichtig:** Bei fotografischen Exkursionen können Programmänderungen nicht ausgeschlossen werden. Hier dienen Programmänderungen dazu, den Workshop überhaupt fortsetzen zu können. Die Teilnehmenden geben ausdrücklich ihr Einverständnis zu solchen Programmänderungen. Diese Programmänderungen stellen vertragskonforme Erfüllung des Workshops dar und begründen keinen Anspruch auf Minderung oder andere Ansprüche.

## 8. Sie treten den Workshop an, können diesen aber nicht beenden

**8.1** Sollten Sie den Workshop vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für den Workshop nicht rückerstattet werden.

**8.2** In dringenden Fällen (z. B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Workshopleiterin des Workshops soweit als möglich bei der Organisation des vorzeitigen Workshop-Abbruchs behilflich sein.

**8.3** Allfällige Kosten, wie beispielsweise für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten.

## 9. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

### 9.1 Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen

Entspricht der Workshop nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der Workshopleiterin des Workshops unverzüglich, d. h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

**9.2** Die Workshopleiterin wird bemüht sein, innert angemessener Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Workshopleiterin schriftlich festhalten.

### 9.3 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber der Workshopleiterin geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber der Workshopleiterin geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert

einem Monat nach vertraglichem Workshop-Ende schriftlich unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen.

#### **9.4 Verwirkung Ihrer Ansprüche**

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 9.1 und 9.2 anzeigen, so verlieren und verirken Sie die Rechte auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Kündigung des Vertrages und Schadenersatz usw. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Workshop-Ende schriftlich gegenüber uns geltend gemacht haben.

### **10. Haftung der Workshopleiterin**

#### **10.1 Allgemeines**

Die Workshopleiterin vergütet Ihnen im Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen oder des erlittenen Schadens, soweit es der Workshopleiterin nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.2.

#### **10.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse**

##### **10.2.1 Haftungsausschlüsse**

Die Workshopleiterin haftet nicht, wenn die Nicht-Erfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgenden Ursachen zurückzuführen ist:  
auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während des Workshops; auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist; auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches die Workshopleiterin trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht der Workshopleiterin ausgeschlossen.

##### **10.2.2 Personenschäden**

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die Workshopleiterin im Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

##### **10.2.3 Übrige Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)**

Bei übrigen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung der Workshopleiterin auf maximal den zweifachen Workshop-Preis pro Person beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, sowie die massgebenden Gesetze.

##### **10.2.4 Wertgegenstände, Foto- und Videoausrüstungen, Handys, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten usw.**

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Handys, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen usw. selber verantwortlich sind. Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug usw. oder sonst wo unbeaufsichtigt liegen lassen. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung dieser Gegenstände oder Missbrauch von abhanden gekommenen Scheck- und Kreditkarten, Handys usw. haften wir nicht.

#### **10.3 Vertane, nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, Frustrationsschäden**

Die Workshopleiterin haftet unter keinem Rechtstitel für vertane oder nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, Frustrationsschäden usw.

#### **10.4 Ausservertragliche Haftung**

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Wobei Haftungsbe-

schränkungen oder Haftungsausschlüsse dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgehen.

### **11. Versicherungen**

Im Workshop-Preis ist keine Versicherung eingeschlossen. Bitte prüfen Sie, ob Sie genügend gegen Unfall, Krankheit, und Annullierungskosten versichert sind.

### **12. Datenschutz**

Gemäss Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung und gestützt auf die Datenschutzgesetzgebung hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die Workshopleiterin hält diese Bestimmungen ein, denn Ihre Privatsphäre und der Schutz Ihrer Daten sind der Workshopleiterin von grosser Wichtigkeit. Deshalb behandeln wir alle uns zugänglich gemachten persönlichen Informationen streng vertraulich. Damit der Vertrag mit den Gast- und Ferienhaus-Vermietern korrekt erfüllt werden kann, müssen die Namen der Workshopeteilnehmenden z. T. an die Vermieter weitergeleitet werden.

### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**13.1** Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Workshopleiterin ist schweizerisches Recht anwendbar.

**13.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

**13.3** Es wird der ausschliessliche Gerichtsstand Zürich, Schweiz vereinbart.

M.A. Monica Beurer Boirar  
Hohlstr. 699  
8048 Zürich  
monicabeurer@bluewin.ch  
www.monicabeurer.ch  
+41 44 431 91 04  
+41 79 431 91 05